

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Gegen Empfangsbekanntnis

Dosimetrics GmbH
Abteilung Radon-Messstelle
Otto-Hahn-Ring 6
81739 München

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 -18 85

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
UR 1(BfS) – 51163/05

Durchwahl:
-4270

Datum:
05.07.2019

Anerkennung

als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen

Sehr geehrter Herr Haninger,

auf Ihren Antrag vom 10.05.2019 erkenne ich Sie (oder die Organisation, für die die Anerkennung beantragt wurde) gemäß § 155 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen an.

Ihre Anerkennung wird unter dem Aktenzeichen 51163/05 geführt.

Begründung

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 155 Abs. 4 StrlSchV. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 185 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchG in Verbindung mit § 155 Abs. 4 StrlSchV.

Mit den am 10.05.2019 eingereichten (und am 15.05.2019 und 02.07.2019 vervollständigten) Unterlagen haben Sie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 155 Abs. 4 Nr. 1-4 StrlSchV nachgewiesen.

Sie haben nachgewiesen, dass Sie

1. geeignete Messgeräte bereitstellen können,
2. über geeignete Ausrüstung und Verfahren zur Auswertung der Messgeräte verfügen,
3. über ein geeignetes System der Qualitätssicherung verfügen und
4. die Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch das Bundesamt für Strahlenschutz sicherstellen.

Hinweise

Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Bitte teilen Sie mir Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 155 Abs. 4 Nr. 1-4 StrlSchV berühren, durch Einreichung der entsprechenden Dokumente und Nachweise unverzüglich mit. Das betrifft insbesondere:

- 1) die Verwendung anderer als die in den Antragsunterlagen aufgeführten Messgeräte,
- 2) Wechsel des für die Messung verantwortlichen Personals,
- 3) den Austausch der verwendeten Ausrüstung,
- 4) Veränderungen der angewandten Messverfahren sowie
- 5) die Veränderung der Verfahren zur Auswertung der Messgeräte.

Die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur dauerhaften Gewährleistung der Qualität der Messungen sollen sichergestellt werden.

Messgeräte für die Radon-222-Aktivitätskonzentration (oder –Exposition) mit direkt ablesbarer Anzeige und/oder mit elektronischer Messdatenspeicherung müssen eine Kalibrierung besitzen. Die Kalibrierung ist bei einer dafür akkreditierten Kalibrierstelle durchzuführen und regelmäßig nach Ablauf von 2 Jahren zu wiederholen.

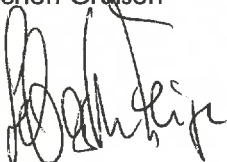
Auf die Möglichkeit des Widerrufs bei Wegfall der zugrundeliegenden Voraussetzungen sowie der Rücknahme nach Maßgabe der §§ 48, 49 VwVfG weise ich hin.

Eine Liste der anerkannten Stellen ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz www.bfs.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sebastian Feige
Fachgebietsleiter Radonmetrologie